

Rahmenvereinbarung

„Umweltstiftung Lippe“

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Stiftungsfonds führt den Namen „Umweltstiftung Lippe“.
- (2) Die „Umweltstiftung Lippe“ ist ein innerhalb der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold speziell eingerichteter Stiftungsfonds.

§ 2

Zweck des Stiftungsfonds

- (1) Zweck des Stiftungsfonds ist die Förderung der Umweltbildung sowie von Vorhaben zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege der Natur und Umwelt, Entwicklung und Erprobung zukunftsorientierter, umwelt- und naturschonender Energien.
- (2) Zu diesem Zweck soll der Stiftungsfonds insbesondere fördern:
 - Umwelterziehung, Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Aufklärung und Information, um den Bürgerinnen und Bürgern die Zusammenhänge umweltbelastender Vorgänge und die Wechselbeziehungen funktionierender Ökosysteme als Grundlage menschlichen Lebens zu verdeutlichen, mit dem Ziel umweltgerechten Verhaltens;
 - Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
 - Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte;
 - Maßnahmen zum Arten-, Biotop-, Boden oder Gewässerschutz;
 - Unterstützung der Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Naturschutzgebiete bis zum Naturdenkmal);
 - Bewahrung und Sicherung regional wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).
- (3) Zweck des Stiftungsfonds ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung der Zwecke im Sinne der Abs. 1 und 2 an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Der Stiftungsfonds kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Zweck zu verwirklichen.

§ 3 Stiftungsfonds

- (1) Der Stiftungsfonds besteht aus dem Anfangsvermögen von Euro 779.614 in bar.
- (2) Der Stiftungsfonds ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit des Stiftungsfonds dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Dem Stiftungsfonds wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden.
- (5) Über einen Rückgriff auf das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 2 Satz 2, die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 4) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Beirat des Stiftungsfonds.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Der Stiftungsfonds erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsfonds und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsfonds bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsfonds und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des in § 2 beschriebenen Zwecks zu verwenden.
- (3) Der Stiftungsfonds kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus dem Stiftungsfonds besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Beirat

- (1) Der Stiftungsfonds verfügt über einen eigenen Beirat. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - bis zu vier Mitglieder aus dem vom Kreistag gebildeten Ausschuss für Umwelt sowie der Ausschussvorsitzende,

- ein Vertreter der Stiftung Standortsicherung.
- (3) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Stiftungsfonds aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
 - (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der durch den Kreistag berufenen Mitglieder ist identisch mit der Wahlperiode. Die Amtszeit für die übrigen Mitglieder ist identisch mit ihrer Amtszeit im Beirat. Die Mitglieder im Amt führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Beirat fort.
 - (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 6 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen / Stiftungsfonds nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe ein Vetorecht zu, wenn die Entscheidung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird von der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Beirats dies verlangen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Beiratsmitglieder können sich im Fall ihrer Verhinderung bei Sitzungen vertreten lassen. Der schriftlich bevollmächtigte Vertreter nimmt an der Sitzung mit Stimmberechtigung teil.
- (5) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von maximal drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des in § 2 beschriebenen Zwecks oder die Auflösung des Stiftungsfonds betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7
Verwaltung Stiftungsfonds

- (1) Die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (2) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des in § 2 beschriebenen Zwecks von der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und dem Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Zweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und zu den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung Standortsicherung zu gehören.

Detmold, den 24. 06. 2008

Friedel Heuwinkel
Stiftungsratsvorsitzender
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

Manuela Grochowiak-Schmieding
stv. Stiftungsratsvorsitzende
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe